

VERORDNUNG

über die Anbringung von Hausnummern in der Stadt Jever

Aufgrund des § 55 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds.GVBl. S. 101) sowie des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 -BauROG-) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), berichtigt durch Bekanntmachung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 13. März 2000 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Jede Eigentümerin/jeder Eigentümer eines Gebäudes oder die/der ihr/ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, die von der Stadt Jever zugeteilte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Stadt, bei Neubauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude anzubringen.

§ 2

Die Kennzeichnungsform ist frei. Die Zeichen der Hausnummernschilder oder die angebrachte Zahl müssen eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen. In jedem Fall müssen die Schilder und Zahlen wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen. Sie müssen stets lesbar gehalten werden.

§ 3

(1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite neben der Eingangstür in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m oberhalb des Haussockels so anzubringen, daß sie von der Straße aus lesbar ist.

(2) Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist das Schild in gleicher Höhe an der Hauswand, die der Straßenseite zugewandt ist, anzubringen, und zwar an der Ecke, die dem Eingang am nächsten ist. Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist ein Nummernschild auch vor dem Eingang an der Einfriedung anzubringen.

(3) In besonderen Fällen können auf Antrag Abweichungen von diesen Vorschriften zugelassen werden.

§ 4

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die/der ihr/ihm dinglich Gleichgestellte trägt die Kosten für die Beschaffung und die Anbringung der Hausnummern.

§ 5

Ordnungswidrig nach § 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Jever, den 13. 03. 2000

gez. Lorentzen

(L.S.)

gez. Hashagen

Lorentzen
Bürgermeisterin

Hashagen
Stadtdirektor